

# Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I,  
80097 München

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. jur. Gerhard Strate  
Holstenwall 7  
20355 Hamburg



Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Telefon: 089/5597- [REDACTED]

Telefax: 089/5597- [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Akten - / Geschäftszeichen  
298 Js 197933/13

[REDACTED]  
Datum

30.12.2013

Ermittlungsverfahren gegen Fritz Letsch  
wegen Steuerhinterziehung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Strate,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 16.12.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

## Gründe:

Dem Beschuldigten wurde in der Strafanzeige des Verteidigers des Anzeigerstatters Mollath Betrug und versuchte Anstiftung zur Steuerhinterziehung vorgeworfen. Die Anzeigerstatter Adelhöfer und Koulen haben unter Bezugnahme auf diese Anzeige ebenfalls Anzeige wegen Betruges erstattet, ebenso wie der Anzeigerstatter Triebel.

Die durchgeführten Ermittlungen haben den Tatverdacht nicht bestätigt. Soweit der Vorwurf der versuchten Anstiftung zur Steuerhinterziehung erhoben worden ist, ist dies mangels Vorliegens eines Verbrechens nicht strafbewehrt (§ 30 Abs. 1 StGB). An den Anzeigerstatter Mollath selbst ist bisher eine Auszahlung unter Hinweis auf das Fehlen einer Zuwendungsberechtigung nach der Vereinssatzung des zbb e. V. unterblieben. Erkennbar soll also dem Vereinszweck nicht zuwider gehandelt werden. Soweit der Anzeigerstatter Mollath hierzu einen "Beratervertrag" zum Erhalt des Geldes unterzeichnen sollte, ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine strafbare Handlung erkennbar. Eine behauptete Steuerhinterziehung durch fingierte Betriebsausgaben kommt zum einen nicht in Betracht,

**Hausanschrift**  
Linprunstr. 25  
80097 München

**Haltestelle**  
Haltestelle Stiglmaierplatz  
U1,U7;Trambahn 20,21

**Geschäftszeiten**  
Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

**Kommunikation**  
Telefon: 089/5597- [REDACTED]  
Telefax: 089/5597- [REDACTED]

weil der zbb e. V. aufgrund seiner Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, zum anderen aber auch, weil für eine mögliche Steuerhinterziehung im laufenden Jahr bisher aufgrund der Abgabefristen weder Versuch noch Vollendung vorliegen. Der Anzeigerstatter Mollath hat im Übrigen die Unterzeichnung des Vertrages verweigert, bei der es sich bestenfalls um eine Vorbereitungshandlung gehandelt hätte. Der Beschuldigte ist allerdings davon ausgegangen, dass der Anzeigerstatter für dieses Geld dann auch die vertraglich vereinbarte Gegenleistung erbringen würde.

Soweit sämtliche bisherigen Anzeigerstatter sich getäuscht und betrogen fühlen, lässt sich auch hier ein Tatnachweis nicht führen. Die Anzeigerstatter, mit Ausnahme des Anzeigerstatters Mollath, haben für die "Unterstützung von Gustl Mollath" gespendet. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Überweisungsbelege bzw. Kontoausdruck dienen bis zu einem Betrag in Höhe von 100 Euro problemlos als Spendenquittungen. Die geleisteten Spenden sind steuerlich absetzbar. Ansonsten können Spendenquittungen angefordert werden, die vom Beschuldigten nach dessen Angaben auch immer ausgestellt werden.

Der Beschuldigte hat sich bemüht und tut dies nach wie vor, den Betrag an den Anzeigerstatter Mollath auszukehren. Durch das Finanzamt München Abteilung Körperschaften wurde der Beschuldigte mit einem umfangreichen Fragebogen befragt. Er hat im Antwortschreiben vom 11.11.2013 umfassend Stellung genommen. Unter anderem hat er ausgeführt, dass nicht direkt für den Anzeigerstatter Mollath gesammelt worden sei sondern vielmehr für die "Unterstützung von Gustl Mollath". Aus ihm unbekanntem Gründen sei der Text auf der nicht von ihm betriebenen Website [www.gustl-for-help.de](http://www.gustl-for-help.de) ohne Authorisierung durch den Beschuldigten umformuliert worden in "Spenden für Gustl Mollath und seine Unterstützung". Unterstützungsleistungen seien durch den Verein bereits durch die Zahlung von Demokosten und anderen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung des Anzeigerstatters Mollath erfolgt. Der Beschuldigte führt hierzu Bücher und hat die Dokumentation der Mittelverwendung auch komplett vorgelegt. Derzeit zahlt der Beschuldigte, wie von ihm dokumentiert, die geleisteten Spenden auf Rückforderungsanfragen an die Spender zurück. Eine direkte Mittelzuwendung an den Anzeigerstatter Mollath ist nach der Vereinssatzung und dem eigenen Spendenaufruf des Vereins zbb e. V. nicht zwingend vorgesehen, lediglich seine Unterstützung. Diese Aufgabe nimmt der Beschuldigte wahr, so dass Gelder nach den durchgeführten Ermittlungen weder veruntreut werden noch die Spender über die Mittelverwendung oder den Zweck der Spenden getäuscht wurden.

Das Verfahren war daher gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.   
Staatsanwältin als Gruppenleiterin